

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum	Relevanz
Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Wien	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds; Raiffeisen-Global-Mix Fonds	26.01.2006	95%

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Wien

Fondsname: Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds (A)

ISIN: AT0000859293

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG

§ 5 Abs. 1 Nr. ...	InvStG	Privat-anleger	Kapital-gesellschaft	Sonst. Betriebs- vermögen
		EUR	EUR	EUR
1a)	Betrag der Ausschüttungen je Anteil	3,5374	3,5374	3,5374
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag davon nicht steuerbar je Anteil:	0,0000	0,0000	0,0000
	Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge In der Ausschüttung / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:	3,0518	3,0000	3,0000
1 c aa)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 c bb)	im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	3,0000	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	0,0518	-	0,0000
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	0,0000	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfte- verfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	-	3,0000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	3,0000	-
1 c gg)	steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	-	-
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0517	0,0000	0,0000
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	0,0000	0,0000	0,0000

1 d bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	0,0000	0,0000	0,0000
1 e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,3221	0,3221	0,3221
1 f bb)	nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Fondsname: Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds (T)

ISIN: AT0000805189

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG

§ 5 Abs. 1 Nr. ...		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonst. Betriebs- vermögen
InvStG		EUR	EUR	EUR
1a)	Betrag der Ausschüttungen je Anteil	2,1908	2,1908	2,1908
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
	davon nicht steuerbar je Anteil:			
	Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	2,0652	1,9100	1,9100
	In der Ausschüttung / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
1 c aa)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 c bb)	im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,9625	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	0,7779	-	0,6769
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	0,6769	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	-	0,9625
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	0,9625	-
1 c gg)	steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	-	-
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,7771	0,6762	0,6762
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	0,3247	0,3247	0,3247
1 d bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	0,0974	0,0974	0,0974
1 e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000	0,0000	0,0000

1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,1683	0,1683	0,1683
1 f bb)	nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Fondsname: Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds (VT)

ISIN: AT0000765573

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG

§ 5 Abs. 1 Nr. ...		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonst. Betriebs- vermögen
InvStG		EUR	EUR	EUR
1b)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge je Anteil In der Thesaurierung enthaltene:	0,0000	0,0000	0,0000
1 c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	0,0000	-	0,0000
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	0,0000	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	0,0000	0,0000	0,0000
1 e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,3809	0,3809	0,3809
1 f bb)	nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Fondsname: Raiffeisen-Global-Mix Fonds (A)

ISIN: AT0000859517

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG

§ 5 Abs. 1 Nr. ...		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonst. Betriebs- vermögen
InvStG		EUR	EUR	EUR
1a)	Betrag der Ausschüttungen je Anteil	10,7846	10,7846	10,7846
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag davon nicht steuerbar je Anteil:	0,0000	0,0000	0,0000

	Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	11,6039	10,7846	10,7846
	In der Ausschüttung / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:			
1 c aa)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 c bb)	im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,3080	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	1,3152	-	0,8929
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	0,8929	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	-	0,3080
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	0,3080	-
1 c gg)	steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	-	-
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	1,1477	0,7792	0,7792
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	9,9808	9,9808	9,9808
1 d bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	2,9942	2,9942	2,9942
1 e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,6071	0,6071	0,6071
1 f bb)	nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer	0,0107	0,0107	0,0107
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Fondsname: Raiffeisen-Global-Mix Fonds (T)

ISIN: AT0000805361

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG

§ 5 Abs. 1 Nr. ...		Privat- anleger	Kapital- gesellschaft	Sonst. Betriebs- vermögen
InvStG		EUR	EUR	EUR
1a)	Betrag der Ausschüttungen je Anteil	2,9607	2,9607	2,9607
2)	Teilthesaurierungsbetrag / ausschüttungsgleicher Ertrag	9,4389	8,7910	8,7910
	davon nicht steuerbar je Anteil:			
	Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanz ausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	3,1789	2,9607	2,9607

In der Ausschüttung / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:				
1 c aa)	ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
1 c bb)	im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0000	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	1,5971	-	1,1508
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	1,1508	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	-	-	0,0000
1 c ff)	Veräußerungsgewinne, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b II KStG unterliegen	-	0,0000	-
1 c gg)	steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	-	-
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	1,3940	1,0044	1,0044
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	11,0207	11,0207	11,0207
1 d bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	3,3062	3,3062	3,3062
1 e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,6450	0,6450	0,6450
1 f bb)	nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer	0,0117	0,0117	0,0117
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	-	0,0000	-

Fondsname: Raiffeisen-Global-Mix Fonds (VT)

ISIN: AT0000785381

Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG

§ 5 Abs. 1 Nr. ...		Privat-anleger	Kapital-gesellschaft	Sonst. Betriebs- vermögen
InvStG		EUR	EUR	EUR
1b)	Betrag der Thesaurierung/ausschüttungsgleichen Erträge je Anteil	13,3765	12,5451	12,5451
	In der Thesaurierung enthaltene:	-	-	-
1 c cc)	Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG)	1,8875	-	1,4591
1 c dd)	Erträge, die der Steuerbefreiung i.S.d. § 8b I KStG unterliegen	-	1,4591	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	0,0000	0,0000	0,0000
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische	1,6476	1,2736	1,2736

Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde				
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
1 d aa)	Bemessungsgrundlage für 30%ige Zinsabschlagsteuer (ZAST)	11,4889	11,4889	11,4889
1 d bb)	Bemessungsgrundlage für 20%ige Kapitalertragsteuer (KESt)	0,0000	0,0000	0,0000
1 e aa)	Anzurechnende / zu erstattende ZAST i.H.v. 30%	0,0000	0,0000	0,0000
1 e bb)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 20%	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,6211	0,6211	0,6211
1 f bb)	nach § 34c Abs. 3 EStG abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer	0,0119	0,0119	0,0119
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	Körperschaftsteuerminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	0,0000	0,0000	0,0000

Die Rechenschaftsberichte der Fonds stehen für Anleger auf der Homepage der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H. unter folgender Adresse zum Download zur Verfügung:

<https://www.rcm.at>

Als Zahlstelle fungiert die

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

D-60265 Frankfurt am Main

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG der folgenden Investmentvermögen:

Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds (A) – ISIN AT0000859293
Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds (T) – ISIN AT0000805189
Raiffeisen-Österreich-Aktien Fonds (VT) – ISIN AT0000765573

für den Zeitraum
vom 01.10.04 bis 30.09.05
sowie

Raiffeisen-Global-Mix Fonds (A) – ISIN AT0000859517
Raiffeisen-Global-Mix Fonds (T) – ISIN AT0000805361
Raiffeisen-Global-Mix Fonds (VT) – ISIN AT0000785381

für den Zeitraum
vom 16.10.04 bis 15.10.05

An die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, ausgehend von der Buchführung und den uns vorgelegten sonstigen Unterlagen für die genannten Investmentvermögen für den oben genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu erstellen und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG i. V. m. § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) eine Bescheinigung darüber abzugeben ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Hierzu haben wir auftragsgemäß die zugrunde liegende Buchführung geprüft.

Die Verantwortung für die Buchführung als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds.

Unsere Aufgabe ist es, eine Beurteilung über die Buchführung, soweit sie Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG ist, abzugeben, ob diese in Übereinstimmung mit den Anforderungen des deutschen Steuerrechts steht.

Darüber hinaus haben wir ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die genannten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung der Buchführung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung frei von wesentlichen Fehlern ist. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentvermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, soweit es für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG relevant ist, sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung der Buchführung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet und als Grundlage für unsere Ermittlung der steuerlichen Angaben geeignet ist.

Die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts erstellt.

Frankfurt, den 13. Januar 2006

**KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

***H.-J. A. Feyerabend
Rechtsanwalt
Steuerberater***

***Andreas Patzner
Rechtsanwalt
Steuerberater***

